



INFORMATION ÜBER DIE ZUKÜNFTIGE ENTSORGUNG VON STYROPOR (POLYSTYROL) AUS BAU-UND ABRUCHMAßNAHMEN

Bei der Produktion von Dämmstoffen aus Polystyrol für Gebäude wurde in der Vergangenheit das Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan, kurz HBCD eingesetzt. Dieses Flammschutzmittel sollte aufgrund der technischen Eigenschaft Brände verhindern oder verzögern und somit dem Gemeinwohl dienen.

Nach neuen Erkenntnissen wird das Flammschutzmittel jetzt als persistent organischer Schadstoff eingestuft und fällt damit ab **30.09.2016** unter die POP-Verordnung. Dadurch wird jeglicher Umgang (Herstellung/Inverkehrbringen/Entsorgung) mit Polystyrol-Dämmstoffen per Gesetz untersagt, bzw. unter Einbezug von festgelegten Grenzwerten vorgeschrieben.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nahezu alle im Baubereich eingesetzten und bereits verbauten Polystyrol-Dämmstoffe über dem in der POP-Verordnung festgelegten Grenzwert von 1000mg/kg liegen. Bei der Entsorgung dieser Dämmstoffe ist zu beachten:

- Styropor muss als Monofraktion gesammelt werden und ist ab sofort als Bestandteil von Baumischabfällen nicht mehr zugelassen.
- Die Deklaration hat als gefährlicher Abfall mit AVV 170603* zu erfolgen, die Entsorgung kann nur über entsprechende Sammelnachweise vorgenommen werden.
- Der Abfall muss zwangsläufig (Zerstörungsgebot) einer geeigneten Verbrennungsanlage zugeführt werden.

Momentan sind wir dabei, geeignete Entsorgungswege, sowie die zur Verfügung stehenden Analysemöglichkeiten zum Nachweis von HBCD zu prüfen und einzurichten.

Wir werden sie zu diesem Thema in Kürze nochmals informieren.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass aufgrund der Änderung des Entsorgungswegs von Recycling/Verwertung zur Beseitigung höhere Entsorgungskosten für diesen Abfall anfallen.

Leider ist momentan aufgrund von Kapazitätsengpässen mit Wartezeiten bei der Zuweisung von Terminen zur Anlieferung in Verbrennungsanlagen zu rechnen. Bei Anfall von größeren Mengen dieser Dämmstoffe empfehlen wir, eine möglichst frühzeitige terminliche Absprache mit uns vorzunehmen.

Weitere Informationen zur POP-Verordnung finden sie u.a. auf der Homepage des Umweltbundesamtes.

Heddesheim, 24.08.16

Recycling Entsorgung & Logistik GmbH

Ersteller: Petra Wolf-Rehberg	Prüfer: Zajrbek Elembaev	Freigeber: Monika Kattermann
Datum: August 2016	Datum: August 2016	Datum: August 2016
Version: 2016/001		